

will, der braucht dazu vor allem Argumente, die es zur Genüge gibt, und politische Durchsetzungsfähigkeit, nicht aber unbedingt einen Jubelanlass, zumal dann, wenn es den nächsten erst wieder in 999 Jahren gibt.

Prof. Dr. Heinz Cornel ist Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Anmerkungen

¹ Artikel 49 Abs. 2 der Weimarer Verfassung bestimmte noch ausdrücklich die Form des Gesetzes; das Grundgesetz hat dies nicht übernommen, aber still vorausgesetzt.

² Schätzler, Johann-Georg: Handbuch des Gnadenrechts, 2. Aufl., München 1992, S. 17.

³ Schätzler, S. 211; an anderer Stelle spricht Schätzler von einem kriminalpolitischen Instrument (vgl. S. 218).

⁴ Vgl. Schätzler, S. 212, der darauf hinweist, dass Amnestien natürlich mit Strafrechtsreformen einher gehen können.

⁵ Ähnlich Schätzler, S. 213.

⁶ Vor der Gründung der BRD nach Kriegsende gab es bereits in mehreren Ländern 1947 und 1948 Straffreiheitsgesetze; vgl. Schätzler, S. 236ff.

⁷ Vgl. Bundesgesetzblatt 1950 I, S. 37.

⁸ Vgl. Bundesgesetzblatt 1954 I, S. 203.

⁹ Vgl. insg. zu diesem Thema in jener Zeit: Blasius, Dirk: Politische Strafjustiz in der frühen Bundesrepublik, in: Kritische Justiz 1998, S. 219ff. und Frey, Norbert: Amnestiepolitik in den Bonner Anfangsjahren, in: Kritische Justiz 1996, S. 484.

¹⁰ Vgl. Bundesgesetzblatt 1968 I, S. 773.

¹¹ Zwischen 1969 und 1976 wurden mehrere Strafreformgesetze verkündet, die jeweils Amnestievorschriften derart enthielten, dass Straftäter, die von Strafmilderungen oder -aufhebungen nicht mehr profitierten, weil sie noch nach altem Recht rechtskräftig verurteilt worden waren, amnestiert wurden.

¹² Vgl. Bundesgesetzblatt 1970 I, S. 509.

¹³ Vgl. Bundesgesetzblatt 1988 I, S. 1093 ff.

¹⁴ Ebenso Initiativen für die Straffreiheit nach den Protesten gegen die Startbahn West in Hessen und nach Anti-Atomwaffen-Sitzblockaden.

¹⁵ Vgl. Plenarprotokoll 14/057 der 57. Sitzung des Bundestages am Mittwoch den 29.6.1999, zitiert in der Rede des Mitglieds des Bundestages Volker Beck.

¹⁶ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 3. Juli 2000, Die Welt vom 4. Juli 2000 und die Frankfurter Allgemeine Zeitung von 4. Juli 2000, zit. nach der Zeitschrift für Strafvollzug 2001, S. 39. In diesem Zusammenhang forderte er auch eine Überprüfung der Gefängnisysteme und andere Strafen als Freiheitsentzug.

¹⁷ Vgl. dazu auch zu historischen Aspekten unter anderem die Beratung im parlamentarischen Rat Schätzler, S. 16 f.

¹⁸ Frommel, Monika: Versäumte Amnestie? in: Neue Kriminalpolitik 1995, H. 3, S. 33 ff. hier S. 35.

¹⁹ Fall leicht verfremdet.

²⁰ Vgl. Kant, Immanuel, Die Metaphysik der Sitten, in: derselbe: Werke Band VI, Berlin 1968, Allgemeine Anmerkung nach § 49, S. 337.

²¹ Schätzler, S. 246.

Dokumentation:

Aufruf zur »Amnestie 2000«

Anstoß zur gesellschaftlichen Diskussion

Wir rufen auf zu einer Amnestie zur Jahrtausendwende und zum Jubiläum von Demokratie und Grundrechten in Deutschland. Die parlamentarische Demokratie ist nach 50 Jahren so gefestigt, dass die Bundesrepublik Deutschland die zusammenfallenden Jubiläen, den Jahrtausendwechsel (Millenium), 50 Jahre Freiheitsrechte des Grundgesetzes in Deutschland mit einer großmütigen Amnestie begehen kann:

Amnestien sind in vielen Ländern, auch in demokratischen Rechtsstaaten Westeuropas, guter Brauch und werden zu besonderen Anlässen wie Jubiläen und Gedenktagen gewährt.

- In Italien gab es seit dem Krieg mehrere Dutzend Amnestien.
- Auch in Frankreich wird häufig amnestiert. So werden zu Beginn der Amtszeit jedes neuen Staatspräsidenten sogenannte Jubelamnestien oder zum Gedenken an die französische Revolution und den Sturm auf die Bastille regelmäßig allgemeine Amnestien verkündet.
- In Österreich wird seit 1955 alle zehn Jahre zum Tag der neuen Souveränität des Landes eine allgemeine Amnestie gewährt.
- Auch in Deutschland gab es in der Weimarer Republik zahlreiche Amnestien.

Nur in der Bundesrepublik Deutschland sind Amnestien in Vergessenheit geraten. Das letzte Gesetz für eine allgemeine Amnestie trat im Juli 1954, also vor 45 Jahren, in Kraft. Amnestie ist kein Zeichen von Schwäche. Ganz im Gegenteil, mit der großmütigen Gewährung von Straffreiheit käme heute zum Ausdruck, dass

die staatliche Ordnung und die Demokratie in Deutschland inzwischen so gefestigt sind, dass Staat und Gesellschaft aus besonderem Anlass auf die Strafvollstreckung verzichten können. Die Einhaltung der Rechtsordnung ist durch andere Mittel gesichert und die Prävention von Straftaten durch anderes als Strafrecht ausreichend garantiert.

Vor 50 Jahren wurden die Grundrechte auf Würde des Menschen und individuelle Freiheit in das Grundgesetz geschrieben. Seither sind sie geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Seit der Wiedervereinigung vor zehn Jahren gilt die Garantie der Rechte auf Menschenwürde und individuelle Freiheit in ganz Deutschland. Anlass und Gründe genug, durch den staatlichen Akt einer Amnestie und nicht zuletzt auch durch die öffentliche Diskussion darüber den hohen Wert gerade auch dieser Grundrechte hervorzuheben und öffentlich kundzutun.

Amnestie hat ihre Wurzel in den religiösen Prinzipien der Gnade und des Verzeihens. Gnade und Amnestie sind Möglichkeiten, den christlichen Versöhnungsgedanken in den staatlichen Vollzug des Strafens einzubringen, auch im Interesse einer rascheren Resozialisierung und der Eröffnung eines Neuanfangs für straffällig gewordene Menschen. Der Jahrtausendwechsel ist ein einmaliger besonderer Anlass, eine Jubiläumsamnestie zu gewähren.

Wir schlagen vor, für kürzere Freiheits- und Reststrafen eine Amnestie zum 1. Januar 2000

zu erlassen, sofern von den Verurteilten keine Bedrohung mehr für Individuen oder die Gesellschaft ausgeht. Der Straferlass gilt nur für bis zum 1. 9. 1999 rechtskräftig verhängte und nicht verbüßte Freiheitsstrafen.

Das bedeutet, dass Gefangene zum neuen Jahrtausend nicht nur wieder selbst in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und ihre Familie zu unterhalten, sondern auch Schäden wiedergutzumachen, die sie durch die Straftat verursacht haben. Dadurch wird auch verstärkt die Möglichkeit eröffnet, dass die Opfer einen Ausgleich für den erlittenen Schaden erhalten.

Die Teilamnestie soll nicht für alle Straftäter gelten: Ausgenommen von der Amnestie sind zum Schutz der Bevölkerung solche Straftäter, bei denen die Gefahr anzunehmen ist, dass sie in Zukunft das Recht auf Leben, sexuelle Selbstbestimmung, Gesundheit und die Menschenwürde anderer verletzen. Die Vollstreckungsbehörde trifft darüber die Entscheidung, die der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Wir setzen uns für die Verabschiedung eines Amnestiegesetzes ein, das zum 1. Januar 2000 in Kraft tritt.

Hans-Christian Ströbele, MdB; Renate Künast, MdA Berlin; Volker Beck, MdB; Roland Appel, MdL NRW; Dr. Antje Vollmer, MdB; Cem Özdemir, MdB
22. September 1999